

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

27. Jahrgang.

Nr. 125.

Donnerstag, den 21. October

1880.

Auction.

Freitag, den 22. October dieses Jahres,

Vormittags von 9 Uhr an

gelangen im hiesigen Auctionslocale — Amtsgericht part. —

2 große Saalspiegel, 5 Stück Schürzen, 1 Taschenuhr, 1 Schurz-
fell, 1 Kommode, 1 Handwagen 1 Schleifstein u. s. w., sowie
einige Kleidungsstücke

zur Versteigerung.

Eibenstock, den 14. October 1880.

Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts daselbst.
Archschmann.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die im Dezember dieses Jahres vorzunehmende Gemein-
de-**rathsergänzungswahl** wird die hiesige Einwohnerschaft hiermit darauf aufmerksam
gemacht, daß nach §§ 35 und 37 der Landgemeindeordnung von der Ausübung des
Stimmrechts bei der gedachten Wahl und von der **Wählbarkeit** als Gemein-
de-**rathsmitglied** unter Andern auch diejenigen **ausgeschlossen** sind, welche die Ab-
entrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul-
und Armen-Cassen, länger als zwei Jahre ganz oder theilweise in Rückstand gelassen
haben.

Bei Aufstellung der zum Zwecke der gedachten Ergänzungswahl aufzufertigen-
den Wahllisten wird vorbemerzte Bestimmung genau berücksichtigt werden.

Schönheide, am 19. October 1880.

Der Gemeinderath daselbst.

Alwin Wahnung, Gemeinde-Vorsteher.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß derjenigen in hiesiger Gemeinde wohnhaften Personen, welche
nach §§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und nach § 24 des
sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879 zu dem Schöffenamte und zu dem Ge-
schworenenamte berufen werden können (Urliste), liegt von heute ab eine Woche lang
in der Gemeindeexpedition zu Jedermanns Einsicht aus.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen die Rich-
tigkeit oder Vollständigkeit der Liste innerhalb der gedachten einwöchigen Frist schrift-
lich oder zu Protocoll Einsprache erhoben werden kann und daß während der näm-
lichen Frist eine Abschrift der oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen im „Rath-
seller“ hier zu Jedermanns Einsicht aushängt, diese Bestimmungen auch in der Ge-
meindeexpedition eingesehen werden können.

Schönheide, am 20. October 1880.

Für den Gemeindevorstand:

Alwin Wahnung, Gemeinde-Vorsteher.

Der Handwerker als Geschäftsmann.

Die Gegenwart verlangt von dem heutigen Hand-
werker, daß er, um seine gesellschaftliche Stellung zu
sichern, nicht nur ein geschickter technischer Arbeiter, son-
dern auch umsichtiger Geschäftsmann sei. Wie er sich,
den veränderten Erwerbsverhältnissen gemäß, einerseits
die Vortheile der Arbeitstheilung und die Anwendung
von Hilfsmaschinen so viel als möglich zu Nutzen
machen muß, bedarf er andererseits auch derselben Er-
leichterungen im geschäftlichen Verkehr, welche den größe-
ren und besser situierten Industriellen zu Gebote stehen.

In der Fähigkeit, sich durch Wechselverträge zu ver-
pflichten, hat der solide und ordentliche Handwerker ein
Mittel in Händen, die drückenden Erwerbsverhältnisse
in Etwas zu mildern, eben durch die Möglichkeit, anstatt
seine Bedarfsartikel in kleinen Bezügen aus dritter oder
viertes Hand zu entnehmen, direct mit dem Fabrikanten
und Großhändler abzusprechen und sich hierbei des
Wechsels als Zahlungsmittels zu bedienen.

Nun hat man freilich von anderer Seite (Hambur-
gische Gewerbesammer) vorgeschlagen, die Wechselverbind-
lichkeit der Handwerker nur den Lieferanten gegenüber
anzuerkennen, dergestalt, daß der von einem Handwerker
ausgestellte Wechsel nur dann als rechtskräftig angesehen
werden und gelten soll, wenn dem Accept die Bezeichnung
für empfangene Waaren* hinzugefügt ist; — aber auch
diese Beschränkung ist nicht zu empfehlen.

Der Handwerker muß nicht nur für seine Bedarfs-
artikel sich Credit verschaffen oder Geld flüssig machen
können, sondern oft auch für die Befreiung der Arbeits-
löhne und den täglichen Unterhalt. Es ist notorisch,
daß die Baargeschäfte, mehr noch beim Handwerker als
beim Kaufmann, in der Regel 20 Procent vom jähr-
lichen Geschäftsumsatz nicht übersteigen, und daß ferner
bei größeren Bestellungen, selbst wenn dieselben durch
contante Zahlung beim Bezug der Waare gedeckt wer-
den, dem Handwerker zunächst nicht unbeträchtliche Aus-
lagen erwachsen. Diese kann er im günstigen Falle
erst nach der Fertigstellung, also nach Verlauf mehrerer
Wochen oder Monate, wieder einziehen; in den meisten
Fällen jedoch, wie selbst bei Staatsbauten und städtischen
Arbeiten, zieht sich diese Frist viel länger hinaus.

Wenn einerseits kein Gesetz den Handwerker diesen
Eventualitäten gegenüber schützen kann, so wird es an-
dererseits auch nicht zu verantworten sein, die Beschnei-
dung der Credit- und Wechselfähigkeit zu empfehlen.

Die wucherische Ausbreitung tritt in vielen Gegen-

den recht auffallend gerade in einem die Handwerker
benachteiligenden Maße zu Tage und für diese Classe
der Handwerker liegt eigentlich die Gefahr näher, daß
sie überhaupt ohne genügende Bürgschaft auch keinen
Wechselcredit bekommen können, wodurch die Nachtheile
auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Gefahren, welche dem Handwerkerstand durch
die Wechselfähigkeit drohen, können am sichersten dadurch
beseitigt werden, daß 1) die Wechselfähigkeit erst mit
dem reiferen Alter von 25 Jahren eintritt und 2) für
die Verbreitung der nöthigen Kenntnisse in der Wechsel-
lehre etwa durch obligatorische Einführung derartiger
Belehrungen in alle gewerblichen Fortbildungsschulen
gesorgt würde.

(Hieran anknüpfend wollen wir noch bemerken, daß
der Gewerbeverein zu Eibenstock in seiner Sitzung vom
9. October cr. sich ebenfalls in vorhin angeführter Weise
über die Frage der Wechselfähigkeit des Handwerkers zc.
ausgesprochen hat. D. Red.)

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Reichsgericht, das am
1. October des vergangenen Jahres in Thätigkeit trat,
wird nun eher ein definitives Heim finden, als der
Reichstag, der so alt ist wie das Reich selbst. Vor
wenigen Tagen ist von dem Reichsjustizamt an die Stadt-
behörde zu Leipzig die Anfrage gestellt, unter welchen
Bedingungen und in welchem Umfange von dem Areal
des vormaligen botanischen Gartens ein Theil zu Erbauung
eines Reichsgerichtsgebäudes abgetreten werden
könne. Der Präsident hatte s. Z. mit noch einem der
höchsten Beamten des Reichsgerichts, in Bezug auf die
Stelle, wo der Neubau errichtet werden solle, ein Gut-
achten abgegeben, welches sich für obengenanntes Terrain
aussprach und dies hat ohne Zweifel die Waag desselben
herbeigeführt. Aus der Anfrage geht auch hervor, daß
das Reich die Kosten des Baues übernimmt. In Be-
treff der Herabgabe des Platzes läßt sich wohl erwarten,
daß die Stadt Leipzig, der so viel Ehre und Vortheil
aus der Domicilirung des Reichsgerichts erwächst, die
liberalsten Bedingungen stellen wird. Schon jetzt ver-
sichern die Leipziger Blätter, daß mit der Errichtung des
Reichsgerichtsgebäudes das Zeichen zur Entstehung eines
neuen Stadttheils gegeben sei.

— Ueber die socialpolitischen Pläne des
Reichskanzlers sind bis jetzt keinerlei orientirende
Mittheilungen oder Winke in die Oeffentlichkeit getreten;

abgesehen allein von der dürftigen Notiz, daß der Volks-
wirthschaftsrath aus fünfzig Vertretern der drei Wirth-
schaftszweige, worunter auch Männer des Arbeiterstandes,
zusammengesetzt werden soll.

— Se. Majestät der Kaiser hat Anlaß genommen,
vor seiner Abreise aus Köln nach den verschiedensten
Seiten hin seine ganz besondere Anerkennung über den
Verlauf des Festes auszusprechen und namentlich „die
würdevolle Haltung“ (wörtlich!) der Bevölkerung mit
den wärmsten Worten anzuerkennen. Scherzhaft be-
merkte der Kaiser zu einem Herrn seiner Umgebung:
Er danke Gott, daß er der einzige Verwundete bei dem
Feste geblieben sei; bei der Einfahrt in Köln habe man
ihm vielfach Blumenspenden in den Wagen geworfen
und dabei habe ein Strauß ihn so empfindlich an der
Hand getroffen, daß ein Finger angeschwollen sei.

— Die schönsten Nachklänge der Kölner Feste
sind die Hoffnungen und Wünsche des Friedens, welche
sowohl unser Kaiser als auch der Kronprinz des deut-
schen Reiches daselbst ausgesprochen haben. Sie haben
damit der ganzen Nation aus dem Herzen geredet und
es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß das waffenge-
rüstete und streitbarste Volk Europa's auch das unbe-
dingt friedlichste ist. Man müßte blind sein, wenn man
in dem Gang, welchen die europäische Politik des Au-
genblicks nimmt, den maßgebenden und beruhigenden
Einfluß dieser Thatsache verkennen wollte. Ueber das
weitere Verhalten der deutschen Regierung in der orien-
talischen Frage wird berichtet, daß dieselbe entschlossen
ist, sich für jetzt auf keine weiteren Maßnahmen einer
gemeinschaftlichen Controle der Mächte zur Ausführung
des Berliner Friedens-Vertrages einzulassen und Herrn
Gladstone nicht weiter auf seinen gefährlichen Wegen
zu folgen. — In Bezug auf die inneren Angelegenheiten
des Reiches ist mitzutheilen, daß die Sitzungen des
Bundesrathes bereits begonnen haben und wird vor der
Hand die Frage, ob außer der Reichshauptstadt auch
noch andere deutsche Städte und ihr Gebiet unter den
sogenannten „kleinen Belagerungszustand zur Bekämpfung
der Socialdemokratie gestellt werden sollen, der
wichtigste Verhandlungsgegenstand sein. Sodann wird der
Bundesrath sich mit den schon öfter besprochenen Steuer-
Vorlagen zu beschäftigen haben, welche sich auf die
Börsen- und Brausteuer beziehen.“

— Die Vertheuerung des Brotes, welche
durch die außerordentliche Steigerung der Roggenpreise
hervorgehoben ist, hat jetzt im Nordwesten Deutschlands
die erste öffentliche Kundgebung für Aufhebung der Ge-